

DRYKORN®

DRYKORN MODEVERTRIEBS GMBH & CO.KG
RUDOLF-DIESEL-STRASSE 1A D-97318 KITZINGEN
T+49 9321 300-30 F+49 9321 300-333
WWW.DRYKORN.COM INFO@DRYKORN.COM



DRYKORN – LIEFERANTEN CODE OF CONDUCT

Präambel

Das Unternehmen DRYKORN Modevertriebs GmbH & Co. KG bekennt sich zu seiner gesellschaftlichen Verantwortung, unabhängig davon, ob es in Deutschland, Europa oder in anderen Teilen der Welt wirtschaftlich tätig ist. Getragen von dem Bewusstsein für eine soziale, ökologische und ökonomische Gestaltung der gesamten textilen Wertschöpfungskette stellt DRYKORN sich den Herausforderungen einer zunehmend vernetzten und globalen Wirtschaft. Um diesem Verständnis Rechnung zu tragen und gemeinsam mit den Lieferanten diesen Prozess auszugestalten, wurde dieser Code of Conduct (CoC) für Lieferanten entwickelt.

Mit dem Lieferanten CoC nimmt DRYKORN seine Sorgfaltspflicht für die vorgelagerte Lieferkette wahr. Der CoC stellt klare Anforderungen an ausnahmslos alle Konfektionsbetriebe, Oberstoff- und Zutatenlieferanten sowie direkte DRYKORN-Lieferanten anderer Art. Diese liefern Waren an oder erbringen Dienstleistungen für DRYKORN. Dem Lieferanten Code of Conduct ist nachzukommen, sobald DRYKORN ein Vertragsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer Person geschlossen hat. Mittelspersonen, die stellvertretend für Lieferanten Verträge mit DRYKORN schließen (z.B. Agenturen), sind ebenso verpflichtet, die Einhaltung des Lieferanten CoC bei eigenen Betriebsstätten und den von ihnen beauftragten Unternehmen und Personen sicherzustellen. Im folgenden Dokument umfasst der Begriff „Lieferant“ all diese Adressatengruppen.

DRYKORN unterstützt die Durchsetzung von Menschenrechten sowie von Sozial- und Umweltstandards in den Wertschöpfungsprozessen. Dafür richtet DRYKORN sein betriebliches Handeln nach den Grundsätzen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen (VN) für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP)¹ und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen² aus und stellt dieselben Ansprüche an seine Lieferanten.³

Der vorliegende CoC orientiert sich daher an den international anerkannten Prinzipien zum Schutze der Menschen- und Arbeitsrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der VN⁴, den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und den UNGP stehen. Darüber hinaus stützt sich der CoC auf relevante internationale Vereinbarungen zum Schutz der Umwelt.

Falls bestehende nationale Regelungen im Widerspruch zu den Inhalten des Lieferanten CoC stehen oder der innerstaatliche Kontext es unmöglich macht, diesen uneingeschränkt nachzukommen, wird DRYKORN nach Wegen suchen, um die Anforderungen des CoC dennoch zu wahren. In diesem Kontext verfolgt DRYKORN im Rahmen seiner Möglichkeiten einen kooperativen Ansatz mit seinen Lieferanten.

¹ VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte – UN Guiding Principles on Business and Human Rights (UNGP)

² OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen – OECD Guidelines for Multinational Enterprises

³ Die Erwähnung von völkerrechtlichen Vereinbarungen im vorliegenden Text ist so zu verstehen, dass sich DRYKORN an den Inhalten orientiert, soweit dies für privatwirtschaftliche Organisationen möglich ist.

⁴ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Universal Declaration of Human Rights

INHALTSVERZEICHNIS

_1	GRUNDVERSTÄNDNIS GESELLSCHAFTLICH VERANTWORTLICHER UNTERNEHMENSFÜHRUNG	4
_2	ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE	5
_3	ARBEITSRECHTE UND -BEDINGUNGEN	5
_4	ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG	9
_5	INTERESSEN DER VERBRAUCHER*INNEN	9
_6	TIER- UND ARTENSCHUTZ	10
_7	DOKUMENTATION, BERICHTERSTELLUNG UND KOMMUNIKATION	10
_8	UMSETZUNG UND DURCHSETZUNG	10

_1 GRUNDVERSTÄNDNIS GESELLSCHAFTLICH VERANTWORTLICHER UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Einhaltung von Recht und Gesetz

Der Lieferant hält sich an Recht und Gesetz der jeweiligen Länder, in denen er wirtschaftlich tätig ist. Der Lieferant achtet darauf – insbesondere in Ländern mit schwach ausgeprägtem Rechts- und Sozialapparat – die Grundsätze des vorliegenden CoC bei seinem Handeln in seiner/seinen Produktionsstätte(n) einzuhalten und diese auch in den von ihm genutzten Lieferketten zu etablieren.

Beitrag zur Gesellschaft

Der Lieferant berücksichtigt mittelbare und unmittelbare Auswirkungen seiner geschäftlichen Tätigkeit auf Gesellschaft und Umwelt und ist engagiert, diese in ökonomischer, sozialer und ökologischer Hinsicht in einen angemessenen Interessenausgleich zu bringen.

Ethisches Wirtschaften und Integrität

Der Lieferant verfolgt ausnahmslos legale Geschäftspraktiken unter Beachtung von lauterem Wettbewerb, gewerblicher Schutzrechte Dritter sowie kartell- und wettbewerbsrechtlicher Regelungen. Der Lieferant lehnt sämtliche Formen von Korruption und Bestechung ab. Er orientiert sein unternehmerisches Handeln an verantwortungsbewussten Prinzipien und ethischen Werten wie Transparenz, Rechenschaftspflicht, Offenheit und Integrität. Der Lieferant wählt seriöse Geschäftspartner aus. Diese werden fair und mit Wertschätzung behandelt. Verträge werden eingehalten, soweit die Rahmenbedingungen sich nicht grundlegend ändern. Allgemeine ethische Werte und Prinzipien werden respektiert, insbesondere gilt dies für die Menschenwürde und die international anerkannten Menschenrechte.

Personenbezogene Daten, Schutz von vertraulichen Informationen und geistigem Eigentum

Der Lieferant respektiert die Persönlichkeitsrechte seiner Mitarbeitenden, Geschäftspartner und Kunden und hält sich beim Umgang mit persönlichen Informationen an die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Informationssicherheit.

Er achtet darauf, dass anvertraute Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen von Geschäftspartnern und Kunden vor unerlaubter Erlangung, Nutzung und Offenlegung angemessen geschützt sind, mindestens jedoch nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

Der Lieferant respektiert das geistige Eigentum von Geschäftspartnern, Kunden und sonstigen Dritten und achtet beim Transfer von Know-how und Technologien darauf, dass ausreichende Vorkehrungen zum Schutz der geistigen Eigentumsrechte vorgenommen werden.

_2 ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE

Der Lieferant respektiert die Würde des Menschen und achtet die international anerkannten Menschenrechte, wie sie insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der VN festgehalten sind und in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie UNGP adressiert werden. Der Lieferant befolgt ferner die international anerkannten Arbeitsstandards der ILO, wie sie in Abschnitt 3 aufgeführt sind.

In allen Geschäftsaktivitäten ist der Lieferant bestrebt, Menschenrechtsverletzungen weder zu verursachen noch zu diesen beizutragen. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Menschenrechte in seinem Geschäftsumfeld nimmt er seine unternehmerischen Sorgfaltspflichten (Due Diligence) wahr. Ein idealer Erfüllungsansatz zur Sorgfaltspflicht beinhaltet systematische Verfahren zur Ermittlung, Vermeidung, Milderung und Prävention von nachteiligen Auswirkungen auf Menschenrechte und beinhaltet ggf. Maßnahmen zur Wiedergutmachung. Als nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte werden jene verstanden, welche eine juristische oder natürliche Person selbst verursacht oder zu denen sie durch ihre Geschäftstätigkeit oder Geschäftsbeziehungen direkt oder indirekt beiträgt.

Der Lieferant nimmt die DRYKORN POLICY: MENSCHENRECHTE zur Kenntnis und hält diese sowie die Grundsätze des Lieferanten CoC und des Rahmenvertrags strikt ein. Dies gilt für eigene Betriebsstätten, aber auch – sofern anwendbar – für Unterkünfte, die der Lieferant für Angestellte zur Verfügung stellt, sowie sämtliche anderen Einrichtungen und Organisationen, die der Lieferant betreibt, in denen Angestellte seiner Einflussnahme ausgesetzt sind. Überdies gibt der Lieferant die o.g. Anforderungen an wiederum eigene vorgelagerte Partnerunternehmen gewissenhaft weiter (beispielsweise durch eigene, umfassende Menschenrechts-Richtlinien). Der Lieferant stellt die Einhaltung dieser Anforderungen durch angemessene Kontrollmechanismen sicher, dokumentiert diese und stellt die Dokumentation ggf. nach Aufforderung DRYKORN zur Verfügung.

(ANHANG: DRYKORN POLICY: MENSCHENRECHTE)

_3 ARBEITSRECHTE UND -BEDINGUNGEN

Der Lieferant achtet geltendes Recht sowie die Kernarbeitsnormen der ILO und schafft ein sicheres und menschenwürdiges Arbeitsumfeld. Jegliche Form von Missbrauch, Belästigung, Einschüchterung oder sonstiger unwürdiger Behandlung gegenüber Arbeitnehmer*innen ist untersagt. Ebenfalls hierzu zählen rechtswidrige Strafen aller Art, insbesondere Lohnabzüge jeglicher Form. Zulässige Disziplinarmaßnahmen werden schriftlich und in einer für den/die Arbeitnehmer*in verständlichen Form niedergelegt.

Verbot von Zwangsarbeit

Der Lieferant verbietet eine wirtschaftliche Tätigkeit auf Grundlage von Zwangs- oder Pflichtarbeit (gemäß der Begriffsdefinition der ILO), Schuldknechtschaft oder Leibeigenschaft. Dies umfasst jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Der Lieferant setzt geeignete Due Diligence Mechanismen um, die sicherstellen, dass sowohl eigene Betriebsstätten als auch die eigene Lieferkette frei von Zwangsarbeit sind. Der Lieferant dokumentiert seine Prozesse und Mechanismen und legt diese DRYKORN auf Anfrage offen.

Verbot von Kinderarbeit und Schutz junger Arbeitnehmer*innen

Der Lieferant nutzt niemals Kinder zu Arbeitszwecken aus. Der Lieferant beachtet das jeweilige gesetzliche Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit, welches gemäß den Bestimmungen der ILO nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, und nie unter 15 Jahren liegen darf. Im Rahmen des Einstellungsverfahrens verwendet der Lieferant geeignete Mechanismen zur Altersfeststellung, um Kinderarbeit zweifelsfrei zu verhindern.

Der Lieferant stellt Jugendliche unter 18 Jahren nur dann ein, wenn die Art oder die Verhältnisse der durch sie verrichteten Arbeit das Leben, die Gesundheit und die Sittlichkeit der betreffenden Jugendlichen nicht gefährden und diese eine angemessene sachbezogene Unterweisung oder berufliche Ausbildung in dem entsprechenden Wirtschaftszweig erhalten.

Verbot von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Der Lieferant unterlässt jegliche Form der Diskriminierung, Ausschließung oder Bevorzugung, die aufgrund der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts oder der Sexualität, des Alters, des Gesundheitsstatus, der Behinderung, der Religion, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung, der Weltanschauung oder der sozialen Herkunft vorgenommen wird und die dazu führt, die Gleichheit der Chancen oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen. Ferner gilt der Grundsatz der Gleichheit des Entgelts für männliche, weibliche und diverse Arbeitskräfte bei gleichwertiger Arbeit.

Der Lieferant unternimmt ggf. besondere Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass insbesondere Wanderarbeiter*innen vor Diskriminierung jeglicher Art geschützt sind.

Arbeitszeiten

Der Lieferant hält sich an die gesetzlichen oder anwendbaren tariflichen Bestimmungen zur Arbeitszeit, einschließlich Überstunden, Ruhepausen und Erholungsurlaub. Sofern geltende nationale Gesetze oder anwendbare tarifliche Regelungen keine geringere Höchstarbeitszeit festlegen, darf die reguläre Arbeitszeit 48 Wochenstunden zzgl. maximal 12 Überstunden in der Woche nicht überschreiten. Arbeitszeiten und Überstunden werden vollständig erfasst und mindestens gemäß den jeweiligen gesetzlichen oder tariflichen Regelungen vergütet oder durch angemessene Mechanismen ausgeglichen. Überstunden werden immer ausnahmsweise verordnet.

Der Lieferant gewährt seinen Angestellten das Recht auf Ruhepausen an jedem Arbeitstag und hält die jeweils maßgeblichen gesetzlichen Feiertage ein. Spätestens nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen gewährt der Lieferant einen arbeitsfreien Tag.

Löhne

Der Lieferant hält sich bei der Vergütung an gesetzlich oder tariflich anzuwendende Mindestlöhne. Er behält Löhne nicht zurück und zahlt sie regelmäßig in einer für den/die Arbeitnehmer*in geeigneten Form aus. Lohnabzüge sind nur im gesetzlichen oder tarifvertraglichen Rahmen zulässig und werden ausgewiesen. Die Beschäftigten werden regelmäßig über die Zusammensetzung ihres Arbeitsentgeltes informiert.

Beschäftigungsverhältnisse

Der Lieferant hält die Regeln des nationalen Arbeitsrechts ein. Den Arbeitnehmer*innen werden vor Vertragsschluss vollständige, in einer für sie verständlichen Sprache und Ausdrucksweise ausgeführte Informationen über die wesentlichen Arbeitsbedingungen, einschließlich der Arbeitszeiten, Vergütung sowie Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten, sowie ihrer Rechte und Pflichten zur Verfügung gestellt. Der Lieferant schützt das Recht der Arbeitnehmer*innen, ihr Beschäftigungsverhältnis unter Einhaltung der jeweils maßgeblichen Kündigungsfrist zu beenden.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz, um im Rahmen seiner Aktivitäten Arbeitsunfälle zu vermeiden und die Gesundheit seiner Arbeitnehmer*innen und Dritter zu schützen. Er stellt sicher, dass alle betreffenden Angestellten bei den im Land verpflichtenden Sozialversicherungen gemeldet sind. Gültige lokale Vorschriften zu Arbeitsschutz, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Gebäudesicherheit und Brandschutz werden eingehalten, um das Risiko von Unfällen und Berufskrankheiten auf ein Minimum zu reduzieren.

Der Lieferant stellt über geeignete Maßnahmen sicher, dass besonders die Gebäudesicherheit gewährleistet ist, Fluchtwege konsequent freigehalten werden, Sicherheitssysteme fehlerfrei funktionieren und Schutzausrüstung uneingeschränkt funktionsfähig und angemessen ist.

Der Lieferant verpflichtet seine Arbeitnehmer*innen in unmittelbaren Gefahrensituationen ihren Arbeitsplatz unverzüglich und ohne Erlaubnis zu verlassen.

Angestellte werden regelmäßig zu relevanten Arbeitsschutzthemen geschult. Wo notwendig und angebracht, wird Arbeitnehmer*innen angemessene, voll funktionsfähige persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt. Bedürftige Personen wie jugendliche Arbeitnehmer*innen, junge Mütter und Schwangere sowie Menschen mit Behinderung erhalten einen besonderen Schutz.

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Lieferant respektiert das Recht der Arbeitnehmer*innen auf Koalitions- und Versammlungsfreiheit sowie das Recht auf Kollektiv- und Tarifverhandlungen, soweit dies im jeweiligen Beschäftigungsland rechtlich zulässig und möglich ist.

In Ländern, in denen die Grundsätze der Vereinigungsfreiheit, Vereinigungsrecht und Kollektivverhandlungen nicht eingehalten werden bzw. die Ausübung dieser Rechte beschränkt oder verboten ist, verfolgt der Lieferant das Konzept, dass Angestellte eigene Belegschafts-Vertreter*innen frei wählen können, die die Meinung der Belegschaft im Dialog über Arbeitsfragen repräsentieren.

Recht auf Beschwerde

Der Lieferant ermöglicht es Angestellten, Beschwerden einreichen zu können, ohne dass ihnen daraus negative Folgen entstehen. Beschwerden können anonym und barrierefrei in ein legitimes, transparentes Beschwerdesystem (z.B. Briefkasten an uneinsichtigem Ort im Unternehmen oder Onlineplattform) eingereicht werden. Beschwerden werden von unbefangenen Personen (z.B. Personalbeauftragte*r, Ombudsperson) in einem standardisierten, dokumentierten Prozess mit Ziel einer für alle Parteien interessengerechten Lösung bearbeitet. Aus gelösten Beschwerden werden, wann immer möglich, Präventionsmaßnahmen für die Zukunft abgeleitet. Auf Anfrage stellt der Lieferant DRYKORN Informationen über sein Beschwerdemanagement zur Verfügung.

_4 ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG

Der Lieferant übt geschäftliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte aus. Er erfüllt die geltenden Gesetze, Bestimmungen und Verwaltungspraktiken zum Schutz von Menschen und Umwelt der Länder, in denen er tätig ist. Er übt seine Geschäftstätigkeit so aus, dass er im Rahmen seiner Möglichkeiten einen Beitrag zu den VN-Zielen der nachhaltigen Entwicklung (SDGs) leistet und auf einen kontinuierlichen, langfristigen Verbesserungsprozess für Umwelt und Gesellschaft abzielt.

Der Lieferant ergreift geeignete Maßnahmen, die sich an gesetzlichen und international anerkannten Standards orientieren und unter anderem folgende Themen abdecken:

- Anstrengungen zur Steigerung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch an eigenen Unternehmensstandorten.
- Reduzierung der CO₂ Äquivalent Emissionen gemäß dem „Greenhouse Gas Protocol“.
- Anstrengungen zur Reduzierung des Wasserverbrauchs;
- Fachgerechter und verantwortungsbewusster Umgang mit gefährlichen Stoffen und anderen Chemikalien sowie mit Abfällen, einschließlich Entsorgung;
- Verantwortungsvoller Chemikalieneinsatz orientiert am Zero Discharge of Hazardous Chemicals (ZDHC)-Rahmenwerk;
- Anstrengungen zur Reduktion oder Vermeidung von Abfällen;
- Minimierung von Emissionen aus Betriebsabläufen (z. B. Abwasser, Abluft, Lärm, etc.);
- Schonung natürlicher Ressourcen, etwa durch Maßnahmen zur Einsparung von Verpackung, Chemikalien und anderen für die Produktion relevanten Stoffen;
- Förderung von Kreislaufwirtschaftsprinzipien und sonstigen ökologisch bevorzugten Technologien, Verfahren, Rohstoffen und Produkten sowie die kontinuierliche Steigerung des Anteils bevorzugter Materialien.

_5 INTERESSEN VON VERBRAUCHER*INNEN

Der Lieferant trifft geeignete Maßnahmen, um die Qualität der Waren zu gewährleisten. Er stellt sicher, dass Produkte allen, von DRYKORN vorgegebenen Regelungen im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher*innen entsprechen und für den jeweiligen Verwendungszweck gesundheitlich unbedenklich und sicher sind.

_6 TIER- UND ARTENSCHUTZ

Der Lieferant beachtet in seinem unternehmerischen Handeln die Grundsätze des Tierschutzes. Er stellt sicher, dass in seiner Lieferkette Tierhaltung und -nutzung gesetzeskonform und artgerecht gestaltet sind. Der Lieferant erkennt das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES)⁵ zum Schutz von Tieren und Pflanzen gefährdeter Arten an und richtet sein unternehmerisches Handeln danach aus. Der Lieferant nimmt die DRYKORN POLICY: TIERISCHE MATERIALIEN zur Kenntnis und hält ihre Vorgaben ein.

(ANHANG: DRYKORN POLICY: TIERISCHE MATERIALIEN)

_7 DOKUMENTATION, BERICHTERSTELLUNG UND KOMMUNIKATION

Der Lieferant dokumentiert strukturiert und sorgfältig sein Handeln in den Geschäftsbereichen, die vom Lieferanten CoC berührt werden.

DRYKORN berichtet jährlich freiwillig über seine Handlungen in den Bereichen Umwelt und Soziales und ermutigt jeden seiner Lieferanten, diesem Beispiel zu folgen und im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten regelmäßig eigene Nachhaltigkeitsberichte anzufertigen, welche sie ihren Stakeholder*innen zur Verfügung stellen.

_8 UMSETZUNG UND DURCHSETZUNG

Der Lieferant unternimmt geeignete und zumutbare Anstrengungen, um die Inhalte des Lieferanten CoC an seinen Standorten sowie ggf. den von ihm beauftragten Subunternehmen einzuhalten. DRYKORN bestärkt Lieferanten, die Erwartungshaltung des Lieferanten CoC ihrerseits von den Vertragspartnern in den genutzten Lieferketten einzufordern.

DRYKORN setzt grundsätzlich auf langfristige, partnerschaftliche Geschäftsbeziehungen. Vertragspartner werden daher in geeigneter Weise identifiziert und überprüft, bevor eine Lieferbeziehung eingegangen wird, z. B. durch Selbstauskünfte, Lieferantenbesuche oder Sozialaudits. DRYKORN behält sich gegenüber Lieferanten vor, die Einhaltung der Erwartungshaltung dieses CoC zu kontrollieren, z. B. mittels Auditierung.

⁵ Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen – Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES)
DRYKORN-LIEFERANTEN CODE OF CONDUCT, Stand 01.01.2026

Werden schwerwiegende Verstöße festgestellt, behält sich DRYKORN angemessene vertragliche Konsequenzen vor, einschließlich der Beendigung der Geschäftsbeziehung. In jedem Fall erwartet DRYKORN, dass auf festgestellte Verstöße mit geeigneten Maßnahmen zur Abhilfe und/oder Prävention reagiert wird.

Hinweis auf Verstöße

DRYKORN nimmt jeden Verstoß gegen den CoC ernst. Dort, wo funktionierende Beschwerdemechanismen vor Ort nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind, ist DRYKORN bestrebt diese mit geeigneten Maßnahmen zu unterstützen oder auszubauen. Bei Meldungen über Verstöße leitet DRYKORN Maßnahmen zur ordnungsgemäßen und vertraulichen Klärung ein und ergreift im Bedarfsfall geeignete Gegenmaßnahmen im Sinne von Abhilfe und/oder Prävention.

DRYKORN®

DRYKORN MODEVERTRIEBS GMBH & CO.KG
RUDOLF-DIESEL-STRASSE 1A D-97318 KITZINGEN
T+49 9321 300-30 F+49 9321 300-333
WWW.DRYKORN.COM INFO@DRYKORN.COM

Vertragspartner (nur wenn kein direkter Lieferant)

Lieferant

Adresse des Lieferanten

Datum

Unterschrift und Stempel